
Leitsätze

K e i n e

Beschluß des BAG vom 5. Februar 1974 LAG Schleswig-Holstein




 JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 ABR 46/73

4 Ta BV 22/72 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 5. Februar 1974 durch den Präsidenten Professor Dr Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen

1. Hinsichtlich der Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 4) wird das Verfahren eingestellt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu
1) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,
daß ihr Antrag unzulässig ist.
3. Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten
zu 2) und 3) wird unter Zurückweisung der
Rechtsbeschwerde im übrigen der Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Hol-
stein vom 13 April 1973 - 4 Ta BV 22/72 -
teilweise aufgehoben und insgesamt wie
folgt neu gefaßt
Die Beteiligte zu 4) ist verpflichtet, an
den Beteiligten zu 3) 388,20 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1972 zu
zahlen

V o n R e c h t s w e g e n '

Grunde

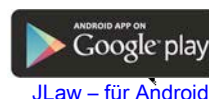
I Die Antragsgegnerin, die Firma Gebr M KG, ist
ein Handwerksbetrieb, der elektrotechnische Anlagen so-
wie solche der Schiffselektrik herstellt Sie beschäftigt
110 Arbeitnehmer Der Antragsteller zu 2) ist der bei der
Firma Gebr M KG gebildete Betriebsrat, dessen Be-
triebsratsvorsitzender der Antragsteller zu 3) war. Er
ist inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden. Die An-
tragstellerin zu 1) ist die in dem Betrieb der Antrags-
gegnerin vertretene Gewerkschaft

In der Zeit vom 17 bis 23 September 1972 nahm der
Antragsteller zu 3) in seiner Eigenschaft als Betriebsrats-
vorsitzender an einem Seminar der IG Metall, Bildungsstätte
Dortmund-Heidehof, teil. Es wurden bei einem Tätigwerden
von Diskussions- und Arbeitsgruppen über Themen im Rahmen
des Arbeitsplanes und des Lehrganges folgende Gegenstände
behandelt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Aufgaben des Betriebsrates am Beispiel des
§ 80 BVG ...

Organisation der Betriebsratstätigkeit und
weitere Fragen der Geschäftsführung des Be-
triebsrates.

Funktion des Betriebsrates im Zusammen-
hang mit den §§ 2 und 74 BVG.

Die weiteren allgemeinen Aufgaben des Be-
triebsrates.

Grundsätze für die Gleichbehandlung der Ar-
beitnehmer.

Individualrechte der Arbeitnehmer im Betrieb
Informations-, Mitwirkungs- und Beschwerde-
recht (ggf. Unterstützungsfunktion der BR-
Mitglieder).

Betriebs-, Teil-, Abteilungsversammlung.

...

Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrates
bei personellen Einzelmaßnahmen.

Kurzinformation über andere Bestimmungen des
BVG

..."

Die Antragsteller begehren Erstattung der dem An-
tragsteller zu 3) durch die Teilnahme an der Schulungs-
veranstaltung entstandenen Kosten von insgesamt 434,20 DM,
die sich aus folgenden Beträgen zusammensetzen

Erstattung von 48,-- DM je Kalendertag = 288,-- DM.

Teilnahmegebühren einschließlich Kosten
für Unterkunft und Verpflegung sowie
die Kosten für die Hin- und Rückfahrt
1. Klasse nach Dortmund-Lücklemburg in
Hohe von

114,-- DM

zuzüglich FD-Zuschlag in Höhe von

8,-- DM

und Kosten für die Benutzung von Nah-
verkehrsmitteln in Höhe von

4,20 DM

sowie Spesen für den An- und Abreise-
tag in Höhe von

20,-- DM.

Sie sind der Auffassung, die Antragsgegnerin sei ver-
pflichtet, die Kosten der Schulungsveranstaltung zu tragen,
es seien dort Kenntnisse vermittelt worden, die für die
Betriebsratstätigkeit erforderlich gewesen seien. Die An-
tragsteller zu 1) und 2) haben beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet
ist, an den Antragsteller zu 3) 434,20 DM zu zahlen



- 4 -

Der Antragsteller zu 3) hat beantragt,
die Antragsgegnerin zu verurteilen, an ihn
434,20 DM zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie sei zur Übernahme von
Unkosten für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern
gesetzlich nicht verpflichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragsteller
zurückgewiesen. Auf ihre Beschwerde hat das Landesarbeits-
gericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abge-
ändert. Es hat den Antrag der IG Metall zurückgewiesen und
unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen festgestellt,
daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, an den Antrag-
steller zu 3) 349,-- DM zu zahlen. Gegen diesen Beschluß
haben die Antragsteller zu 1) bis 3) Rechtsbeschwerde ein-
gelegt, mit der sie ihre in der ersten Instanz gestellten
Anträge weiter verfolgen. Die Antragsgegnerin, die zunächst
ebenfalls Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts eingelegt hatte, hat diese mit Schriftsatz
vom 16. Juli 1973 zurückgenommen. Sie beantragt nunmehr,
die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zurückzuweisen.

II. 1. Da die Antragsgegnerin die Rechtsbeschwerde zurück-
genommen hat, ist gemäß § 94 Abs. 3 ArbGG das Verfahren
einzustellen. Der Einstellungsbeschluß ergeht nach dieser
Gesetzesvorschrift durch den Vorsitzenden allein. Eine Ein-
stellung durch den Senat in voller Besetzung ist aber dann
möglich, wenn durch die Zurücknahme der Rechtsbeschwerde
der weitere Fortgang des Verfahrens nicht berührt wird.
Sie ist vor allem auch deshalb rechtlich unbedenklich,
weil nach § 94 Abs. 3 ArbGG keine andere Entscheidung als
die formelle Einstellung des Verfahrens getroffen werden
kann (so auch Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 94 Anm.
5 in Verbindung mit § 89 Anm. 6 Abs. 2). Mit der Zurück-
nahme der Rechtsbeschwerde und jedenfalls der daraufhin
erfolgten Einstellung des Verfahrens ist der angefochtene
Beschluß, soweit die Antragsgegnerin verpflichtet worden
ist, die dem Antragsteller zu 3) durch die Teilnahme an der



- 5 -

Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten in Höhe von 349,-- DM zu zahlen, rechtskräftig geworden

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Beteiligungsbefugnis und damit das Antragsrecht des Betriebsrats und des Betriebsratsvorsitzenden bejaht. Die Beteiligungsbefugnis bestimmt sich nach materiellem Recht (§ 83 ArbGG). Sie ist für den Betriebsrat gegeben. Im Streitfall geht es um die Frage, ob der Besuch einer aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 von der Gewerkschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Betriebsratstätigkeit gehört und demgemäß die durch die Teilnahme des Betriebsratsmitgliedes entstandenen Kosten nach § 40 Abs 1 BetrVG 1972 vom Arbeitgeber zu erstatten sind. Es geht insoweit um eine der Grundlagen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats selbst. Ebenso ist der Betriebsratsvorsitzende Beteiligter. Bei ihm geht es um die Erstattung der Auslagen, die im Zusammenhang mit der gerade für ihn erforderlich gehaltenen Schulung entstanden sind. Die übereinstimmenden Anträge der Antragsteller zu 2) und 3) gehen auch dahin, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Beteiligten zu 3) die geltend gemachten Beträge zu zahlen (so auch Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972).

3. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die Beteiligungsfähigkeit und damit die Antragsbefugnis der in dem Betrieb vertretenen Industriegewerkschaft Metall verneint. Wie gesagt bestimmt sich die Beteiligungsbefugnis und damit auch das Antragsrecht nach materiellem Betriebsverfassungsrecht. Entscheidend ist, ob im konkreten Fall die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines der Beteiligten durch die begehrte Feststellung oder Maßnahme unmittelbar berührt wird (so ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt der zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmte Beschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

27 November 1973 - 1 ABR 11/73 - mit weiteren Nachweisen).

Die Frage, ob der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen hat, berührt die Antragstellerin zu 1) als eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft nicht. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen, auf § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 beruhenden Anspruch des Betriebsrats oder einzelner Betriebsratsmitglieder gegen den Arbeitgeber. Es fehlt bei der Antragstellerin zu 1) an jeder materiellen Rechtsposition gegenüber der Antragsgegnerin, aus der ein Anspruch auf Erstattung der Kosten hergeleitet werden konnte, ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht schon aus der Tatsache, daß die Gewerkschaft Trägerin der Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 gewesen ist. Die Verfahrensführungsbefugnis der Antragstellerin zu 1) scheidet auch aus sogenannter gewillkurter Prozeßstandschaft aus, wie sie z.B. gegeben wäre, wenn die Gewerkschaft dem Betriebsrat entstandene Unkosten vorgeschossen hatte (vgl. Beschluß vom 27. November 1973 - 1 ABR 11/73 -).

Wollte man der Gewerkschaft das Recht zugestehen, neben dem Betriebsrat und dem Betriebsratsvorsitzenden die anlaßlich dessen Teilnahme an der gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten als Kosten aus Betriebsratstätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 geltend zu machen, dann würde sie zu einem zentralen Organ der Betriebsverfassung (vgl. Beschluß vom 27. November 1973), der Betriebsrat geriete zur Gewerkschaft in eine Art Abhängigkeitsverhältnis, die Gewerkschaft würde letzten Endes darüber entscheiden, ob die Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung erforderlich ist. Das stünde jedoch in Widerspruch zu der der Gewerkschaft vom Gesetzgeber in dem Betriebsverfassungsgesetz eingeräumten Stellung. Die Gewerkschaft hat zwar im Interesse des Betriebsrats und der Belegschaft eine bestimmte Ordnungsfunktion wahrzunehmen. Der Betriebsrat ist aber im Verhältnis zu der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ein eigenständiges und eigenverantwortliches Organ der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

triebsverfassung (vgl. Beschluß vom 16. Februar 1973 - 1 ABR 18/72 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Somit betrifft die für seine Tätigkeit besonders wichtige Frage der Kostenersatzung auch nur ihn und seine Angehörigen. Demnach ist die Antragstellerin zu 1) im vorliegenden Verfahren nicht beteiligungsbefugt, damit entfällt das Recht, Anträge zu stellen.

III. 1 Die Zurücknahme der Rechtsbeschwerde durch die Antragsgegnerin hat wie gesagt zur Folge, daß der Beschluß insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als die Antragsgegnerin in den Tatsacheninstanzen unterlegen ist. Das schließt aber nicht aus, daß - soweit die Antragsteller zu 2) und 3) ebenfalls Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts eingelegt haben - die Antragsgegnerin den in der Rechtsbeschwerde noch anhängigen Rechtsanspruch weiterhin nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach bestreiten kann. Ein Verzicht auf diese für die Antragsgegnerin wichtige Möglichkeit kann aus der bloßen Tatsache der Zurücknahme des Rechtsmittels nicht geschlossen werden. Ein Bestreiten dem Grunde nach ist seitens der Antragsgegnerin erfolgt. Es ist somit zu prüfen, ob der von den Antragstellern zu 2) und 3) weiter verfolgte Anspruch an sich überhaupt berechtigt ist.

2. Die Antragsgegnerin ist der von dem Senat in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1972 (= AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) vertretenen Auffassung entgegengetreten, daß die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört und demgemäß der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 verpflichtet ist, die dem Betriebsratsmitglied durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten zu ersetzen.



Da dieser Beschluß auf Widerspruch in der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte und in der Rechtslehre gestoßen ist, hat der Senat in seiner Entscheidung vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - noch einmal seine bisherige Rechtsansicht überprüft. Er hat trotz der Kritik keinen Anlaß gesehen, von seiner bisherigen mit dem Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - eingeleiteten Rechtsprechung abzugehen. Der Senat ist bei seiner Auffassung verblieben, daß eine Tätigkeit eines Betriebsratsmitgliedes im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 auch dann vorliegen kann, wenn ein Betriebsratsmitglied aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung teilnimmt, die für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermittelt. Dabei ist es, worauf der Senat hingewiesen hat, rechtlich ohne Bedeutung, wer Träger der Veranstaltung ist. Wenn und soweit Gewerkschaften derartige Veranstaltungen durchführen und der Themenkreis auf die Vermittlung von Kenntnissen gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 beschränkt ist, werden die Gewerkschaften nicht als Koalitionen tätig, sondern üben auf Grund ihrer öffentlichen Stellung eine Hilfsfunktion im Rahmen der Betriebsverfassung aus. Es bestehen daher keine koalitionsrechtlichen Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers im Rahmen der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Beschluß des Senats verwiesen, der zur Veröffentlichung in dem Nachschlagewerk des Gerichts und in der Amtlichen Sammlung bestimmt ist.

3. Demnach ist der Anspruch der Antragsteller zu 2) und 3) dann begründet, wenn die von dem Antragsteller zu 3) besuchte Schulungsveranstaltung eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 gewesen ist und Kenntnisse vermittelt hat, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich gewesen sind.

Erforderlich für die Betriebsratsstatigkeit sind nach der Auffassung des Senats die in einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse nur dann,



- 9 -

wenn sie unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und des Betriebsrats benötigt werden, damit die Betriebsratsmitglieder ihre derzeitigen oder demnächst anfallenden gesetzlichen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können (Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, Beschluß vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, alle Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung die vorstehenden Grundsätze beachtet. Es ist davon ausgegangen, daß der Besuch der strittigen Schulungsveranstaltung durch den Betriebsratsvorsitzenden für die sachgemäße Wahrnehmung der Betriebsrätstätigkeit erforderlich gewesen ist. Es hat im wesentlichen hierzu ausgeführt:

Das neue Betriebsverfassungsgesetz weise gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 so einschneidende und umfassende Änderungen auf, daß ein Betriebsrat in aller Regel zur Wahrnehmung seiner Rechte nur in ~~der~~ Lage versetzt werde, wenn wenigstens eins seiner Mitglieder grundlich und systematisch mit dem Rechtsstoff vertraut gemacht werde. Im Hinblick auf die im Frühjahr 1972 durchgeführten Betriebsratswahlen sei die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden an der Schulungsveranstaltung geradezu notwendig gewesen. Das Interesse des Betriebsrats und der Belegschaft an der Entsendung eines von fünf Betriebsratsmitgliedern zu dieser Schulungsveranstaltung sei gegenüber dem Interesse der Antragsgegnerin, einem handwerklichen Betrieb, vorrangig gewesen. Das Landesarbeitsgericht meint, der durch den Besuch der zentral durchgeführten Schulung entstandene Aufwand erscheine nicht als unangemessen, weil es sich hierbei um ein einmaliges, sich nur selten wiederholendes Ereignis gehandelt habe. Es sei nicht auszuschließen, daß die Abhaltung von Schulungsveranstaltungen am Ort der

Antragsgegnerin ebenfalls

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

hatte

10 -

- 10 -

nehmen können, die dann nicht zusammenhängend, sondern mit zeitlichen Abständen durchzuführen gewesen waren. Damit wäre keine wesentliche Kostenersparnis für die Antragsgegnerin eingetreten. Lediglich die Notwendigkeit einer längeren Reise nach Dortmund für den Antragsteller zu 3) und das Erfordernis einer Übernachtung am Schulungs-ort habe im vorliegenden Falle zu einer Erhöhung der Kosten geführt

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Bei dem Begriff "erforderlich" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (Beschuß vom 9. Oktober 1972 - 1 ABR 6/73 - zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmt, Beschuß vom 11. Dezember 1973 - 1 ABR 38/73 -) Bei der Frage, ob die Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes zu einer Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 erforderlich ist, stehen sowohl dem Betriebsrat als auch dem Tatsachenrichter ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Der dem Tatsachenrichter bei der Prüfung der Frage, ob der Betriebsrat die Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes zu einer Schulungsveranstaltung für erforderlich halten durfte, zustehende Beurteilungsspielraum ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nur beschränkt dahin nachprüfbar, ob der unbestimmte Rechtsbegriff als solcher verkannt oder allgemeine Auslegungs- und Erfahrungssätze verletzt, gegen die Gesetze der Logik verstoßen oder wesentliche Umstände außer Acht gelassen worden sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat bereits in dem Beschuß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - einen Wochenlehrgang zur Einführung in das neue Betriebsverfassungsgesetz wegen der erheblich umfangreicheren und komplizierteren Regelung des neuen Gesetzes gegenüber dem früheren Gesetz für erforderlich angesehen. Daß hier ausnahmsweise etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Der Sachverhalt gibt wenigstens nichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dafür her, daß der Antragsteller zu 3) auf einem anderen sachgemäßen Wege die erforderlichen Kenntnisse über das neue Gesetz hatte erhalten können oder daß seine Entsendung den Arbeitsablauf im Betrieb der Antragsgegnerin wesentlich erschwert oder zu einer erheblichen finanziellen Belastung geführt hat

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß die Antragsgegnerin dem Grunde nach verpflichtet ist, die dem Antragsteller zu 3) durch seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten zu ersetzen

4 Was die Höhe der zu erstattenden Kosten betrifft, so ist im Streitfall von folgendem auszugehen

a) Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es von dem an den Antragsteller zu 3) für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung gezahlten Betrag von 288,-- DM aus dem Gesichtspunkt der Haushaltsersparnis 39,20 DM abzieht.

Der geltend gemachte Betrag setzt sich nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, aus Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Schulungskosten zusammen. Dieser von dem Landesarbeitsgericht vorgenommenen Aufschlüsselung steht der Wortlaut des mit der Antragschrift eingereichten - von dem angefochtenen Beschluß in Bezug genommenen und daher in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu verwertenden - Einladungsschreiben der IG Metall entgegen. Es heißt dort, daß für das in der Einladung genannte Seminar der Bildungsstätte ein Betrag von 48,-- DM je Tag und Seminarteilnehmer für Unterkunft und Verpflegung erhoben wird. Eine Teilnehmergebühr im eigentlichen Sinne ist in diesem Betrag nicht enthalten. Zumindest ein Anspruch auf Erstattung der bei Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltung in den eigenen Bildungsstätten der Gewerkschaften anfallenden Generalunkosten dürfte auch kaum in Betracht kommen. Gegen die Höhe des erhobenen Betrages von 48,-- DM je Tag und Teilnehmer



für Unterkunft und Verpflegung bestehen dagegen keine Bedenken. Dieser Tagessatz entspricht der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1. V mit Abschnitt 21 Ziff. 5 und Ziff. 9 der Lohnsteuerrichtlinien 1972. Danach gelten bei einem Gesamtarbeitslohn von 9.000,-- bis 15.000,-- DM als anerkannte Pauschbeträge für Verpflegung ein Tagessatz von 25,-- DM und für Übernachtung ein Satz von 23,-- DM. Diese Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungssätzen, sie berücksichtigen die möglicherweise entstehende Haushaltsersparnis. Nur in den Fällen, in denen die tatsächlichen Ausgaben für Verpflegung über die in den Lohnsteuerrichtlinien enthaltenen Tagessätze hinausgehen und eine Einzelabrechnung erfolgt, müssen nach Abschnitt 21 Ziff. 5 Abs. 3 Buchst. d LStR 1972 von den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen 1/5 als Haushaltsersparnis abgesetzt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Unrecht den strittigen Betrag von 39,20 DM als Haushaltsersparnis von der geltend gemachten Gesamtsumme abgesetzt.

b) Entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde hat das Landesarbeitsgericht jedoch zu Recht für die Fahrt vom Wohnort des Antragstellers zu 3) und dem Tagungsort nur die Kosten der Eisenbahnfahrt in der zweiten Wagenklasse zugebilligt. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß der Betriebsrat, der auf Kosten des Arbeitgebers eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 besuchen läßt und die entsandten Mitglieder – und zwar jeweils im Hinblick auf § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 – verpflichtet sind, diese Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Dafür, daß es in dem Betrieb der Antragsgegnerin üblich ist, bei längeren Fahrten die erste Wagenklasse zu benutzen, haben die Antragsteller zu 2) und 3) nichts vorgetragen. Unter diesen



Umständen wäre die Benutzung der ersten Wagenklasse gegenüber den Arbeitnehmern eine Bevorzugung im Sinne des § 78 Satz 2 BetrVG 1972.

c) Nach alledem steht den Antragstellern zu 2) und 3) zu dem ihnen zugesprochenen Betrag von ~~399,--~~ DM ein weiterer Betrag von 39,20 DM - insgesamt also 388,20 DM - zu

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts haben sie auch gemäß §§ 284, 288 BGB Anspruch auf die Glaubigerverzugszinsen von 4 %, eines besonderen Nachweises des Verschuldens bedarf es nicht. Die Antragsteller zu 2) und 3) haben unwidersprochen vorgebracht, daß der Antragsteller zu 3) nach seiner Rückkehr von der Schulungsveranstaltung die Erstattung seiner Unkosten bei der Antragsgegnerin vergeblich geltend gemacht hat.

5 Für den Streitfall ergibt sich somit Soweit die Rechtsbeschwerde von der Antragsgegnerin zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 94 Abs. 3 ArbGG einzustellen. Da das Landesarbeitsgericht den Antrag der IG Metall als unbegründet und nicht, wie es richtig gewesen wäre, als unzulässig abgewiesen hat, mußte der angefochtene Beschluß insoweit abgeändert werden Die Antragsgegnerin war entsprechend dem Erkenntnis des Senats zu verpflichten, 388,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1 Oktober 1972 an den Antragsteller zu 3) zu zahlen.

gez Dr Muller, zugleich für
den im Urlaub befindlichen
Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Erich Frey

Hoffmann

